

Zeitschrift: Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Herausgeber: Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Band: 65 (1987)
Heft: 10

Rubrik: Sektionsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So zählen manchmal Stunden Tage, man fühlt sich im Paradies, fernab aller Hektik und aller Mühsal, einfach dankbar und glücklich, dass es so ein Flecklein Erde noch gibt.

Zugang

Seit das Militär die Zufahrtsstrasse vor einem Jahr geteert hat, ist die Hütte bequem mit dem Auto erreichbar, was speziell für Familien mit kleinen Kindern eine Erleichterung ist.

Sehr dankbar ist der Zugang von Grubenwald über Hostetten–Moosfang zur Niderhornhütte.

Von Boltigen aus über den Chapf zum Regenmoos erreicht man die Niderhornhütte in rund zweieinhalb Stunden.

Ein Schlüssel ist stets bei der Station Boltigen deponiert und kann gegen Vorweisung des SAC-Ausweises bezogen werden. Reservationen sind nicht grundsätzlich verlangt, sind aber empfehlenswert, speziell, wenn eine grössere Gruppe übernachten möchte.

Wanderungen und Skitouren

Für die Unentwegten hat es viele hübsche, kürzere und längere Wanderungen, aber auch zahlreiche dankbare Voralpenskitouren.

- Spitzhöri oder Hornguger
- Niderhorn, 2 077 m
- Vordere und Hintere Bulschnere, 1 725 und 1 801 m
- Niderhorn–Rossberg–Oberwil

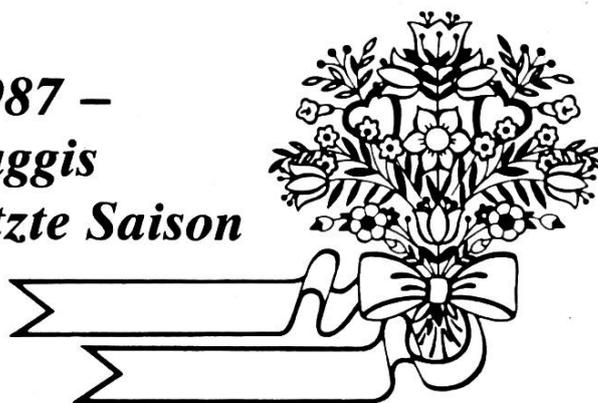
- Übergang Lueglenlücke–Obergestelen–Seebergsee–Kummigalm–Zweisimmen
- Niderhorn–Seebergsee–Seehorn
- usw.

Nun hoffe ich, dass ich Euch alle recht «gwundrig» und «gluschtig» gemacht habe auf unser Niderhornhüttli und dass Ihr schon bald dieses kleine Paradies kennenlernen wollt.

Mit herzlichen Grüssen
Hanni Herrmann, Tel. 54 07 53

Sektionsnachrichten

1987 –
Jaggis
letzte Saison



in den Wildstrubelhütten

1939 – Mobilmachung! – Auch unser Hüttenwart in der Wildstrubelhütte musste einrücken. Er beauftragte seinen knapp 18jährigen Neffen Otto, während der Aktivdienstzeit dort oben zum Rechten zu sehen. Es lief nicht viel an der Weisshornlücke, und trotzdem harrte der Bub dort

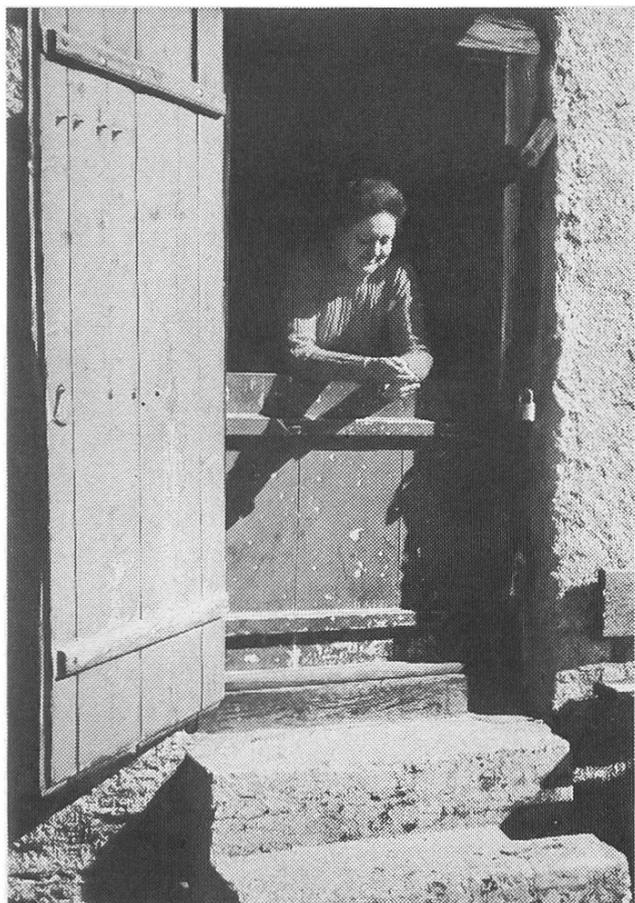
Weisse Wochen und Skihochtouren 1988

südliche Ortler-Cevedale-Gruppe (Stilfser-Nationalpark)
Santa Caterina Valturva (Sondrio), Italien

****Hotel Pedranzini, ***Hotel Tre Balte** und ****Hotel Sobretta**, 1738–3000 m, berühmt für Küche und Keller, Zimmer, Bad/Dusche, WC, Balkon, Sauna, Garage, Restaurant-Bar/Disko. – 90 km Skipisten, 10 Sportanlagen, 15 km Langlaufskiloipen. Schneesicher Nov.–Mai, Skipass ab 85 000 Lire. – Weisse Wochen, HP ab 210 000 Lire. – Alpine Skiweltmeisterschaften 1985.

Forni-Gletscher-Hütte, 2176 m, Skihochtouren März–Juni 1988, 5 km vom Dorf, mit PKW erreichbar, der beste Ausgangspunkt für tägliche südliche Ortler-Skihochtouren. Heizung, Warmwasser und Duschen, WC, Wärmeskistiefeldepot. DAV-Sonder/HP-Preis: 32 000 Lire, Bergführer und Tourenleiter HP gratis. Ortler Alpine Adventures Programm 1988 bitte verlangen!

Informationen: Norberto Pedranzini / Pedranzini-Hotels, I-23030 Santa Caterina Valturva (Sondrio), Italien, Telefon 0 03 93 42/93 55 45-93 55 25-93 54 66.

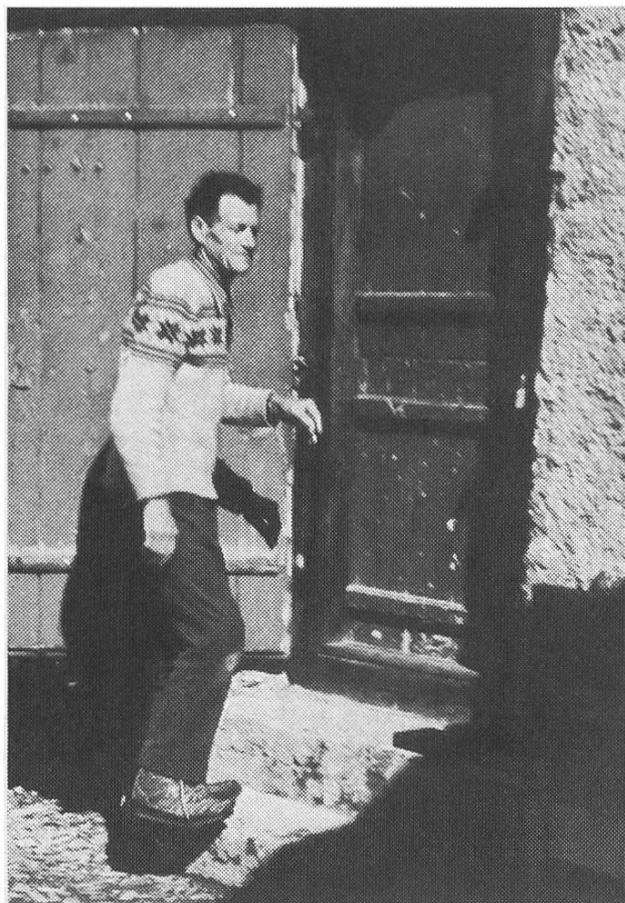


Ruth Jaggi

oben treu aus. Nach dem Krieg wurde er daher offizieller Nachfolger seines Onkels. Drei grosse Ereignisse prägten dann die nächsten 42 Jahre seines Wirkens in den Wildstrubelhütten: Die Heirat mit Ruth Bächler, die dann die folgenden Jahre eigentliche Hüttenwartin spielen sollte und der Hütte damit ihren Stempel aufdrückte; der Bau der Radaranlage auf dem Weisshorn, die Otto nicht nur eine Bahnstation neben die Hütten, sondern auch eine Anstellung als Abwart dort oben bescherte, und der Umbau des Rohrbachhauses in eine traditionelle SAC-Unterkunft mit Hüttenwartwohnung.

Alle Jahre gab es Wochenenden, wo die Hütten überbelegt waren und Jaggis den Ansturm kaum bewältigen konnten. Häufig waren aber auch die trüben Tage, an denen sie abends alleine sehnsüchtig auf auftauchende Gäste aus dem Schneegestöber hofften.

Gegen 60 000 solche Gäste gingen wäh-



Otto Jaggi

rend Otto Jaggis Dienstzeit in den Wildstrubelhütten ein und aus! Die meisten kamen nur einmal, viele mehrmals; etliche aber waren treue Gäste, die alljährlich wegen des Hüttenwartehepaars und nicht wegen des Wildstrubelgipfels den Ausflug zur Hütte machten!

Peinlich sauber hielt Ruth die Hütten instand. «Nuschine» konnten sich bei Ruth kaum wohl fühlen – selbst ordentlichen Besuchern legte sie die Woldecken wieder neu zusammen! Pünktlich und lecker wurden die Mahlzeiten aufgetischt – das Galamenu ist bereits eine Legende!

Jetzt kann dann Otto seine Böcke schiessen (vielleicht sogar in Neuseeland!), ohne sich ein Gewissen machen zu müssen, die Hütten seien in der Jagdzeit verwaist!

Die Sektion Bern des SAC und viele Hüttenbesucher danken dem Ehepaar Jaggi für die jahrzehntelange Treue und wünschen beiden weiterhin alles Gute!

Christian Ruckstuhl

Entwurf

Statuten der Sektion Bern des Schweizer Alpen-Clubs

I. Zweck

Art. 1

Die Sektion Bern des Schweizer Alpen-Clubs (SAC), gegründet im Jahre 1863, mit Sitz in Bern, ist ein Verein im Sinne des ZGB von Freunden der Alpenwelt und verfolgt die im Artikel 1 der Zentralstatuten des SAC bezeichneten Ziele. Sie sucht diese zu erreichen, insbesondere durch

- a) Berg- und Skitouren sowie alpine technische Kurse;
- b) Förderung der bergsteigerischen Ausbildung der Jugend (Jugendorganisation);
- c) Bau, Miete, Unterhalt und Ausstattung von Unterkünften, Ausführung und Verbesserung von Hüttenwegen;
- d) Unterstützung von Bestrebungen zur Erforschung und zum Schutze der Gebirgswelt;
- e) Förderung und Unterstützung des Schweizerischen Alpen Museums;
- f) Förderung des alpinen Rettungswesens und Betreuung der SAC-Rettungsstation Aeschi-Kiental;
- g) Herausgabe von Gebirgsführern;
- h) Ausbau und Unterhalt einer Sektionsbibliothek;
- i) Herausgabe eines Mitteilungsblattes über die Veranstaltungen und über die Tätigkeit der Sektion (Clubnachrichten);
- k) Veranstaltung von Vorträgen aus den Bereichen des «Bergsteigens», der «Heimat- und Naturkunde»;
- l) Betreuung eines Clubheimes;
- m) Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Die Sektion besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 3

Die ordentlichen Mitglieder haben ausser den in den Zentralstatuten festgesetzten Leistungen (Eintrittsgebühr, Zentralbeitrag, Abonnementspreis für die Zeitschrift «Die Alpen» und Prämie für die obligatorische Tourenunfallversicherung) an die Sektionskasse einen jährlichen Beitrag zu bezahlen. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung im Voranschlag bestimmt. Im letzten Quartal des Jahres Eintretende bezahlen nur die Eintrittsgebühr und die Versicherungsprämie. Dieses Quartal zählt nicht als Mitgliedschaftsjahr. Mitglieder, die dem SAC im ganzen über 25 Jahre angehören, erhalten die Veteranenurkunde der Sektion und das goldumrandete Veteranenabzeichen. Nach 40 Jahren Mitgliedschaft wird das goldene SAC-Abzeichen verliehen, und die Beitragspflicht an die Zentralkasse entfällt. Nach 50 Jahren erhält das Mitglied die CC-Urkunde und zudem «Die Alpen» unentgeltlich. Nach 60 Jahren Zugehörigkeit zum SAC entfällt jede Beitragspflicht, die Versicherungsprämie wird von der Sektion übernommen.

Ausserordentliche Beiträge können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der veröffentlichten Traktandenliste steht.

Ehrenmitglieder sind von allen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen befreit.

Art. 4

Die Mitgliedschaft kann von Frauen und Männern erworben werden.

Wer in die Sektion Bern einzutreten wünscht, muss unbescholten, mindestens 18 Jahre alt sein und von einem Sektionsmitglied empfohlen werden, das wenigstens zwei Jahre der Sektion angehört. Die Aufnahme erfolgt durch den Mitgliederkassier.

Jedes neue Mitglied erhält Statuten, Mitgliederkarte und Clubabzeichen.

Übertretende aus der Jugend-Organisation (JO) müssen durch den JO-Chef empfohlen werden. Sie bezahlen keine Ein-

trittsgebühr, wenn sie der JO mindestens zwei Jahre angehört haben.

Übertretende aus anderen Sektionen müssen vom Vorstand der betreffenden Sektion empfohlen werden.

Neueintretende und Übertretende werden nach der Publikation in den Clubnachrichten der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Art. 5

Der Austritt kann nur auf Jahresende und durch schriftliche Anzeige an den Mitgliederkassier erfolgen.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Dem Beschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert zehn Tagen ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SAC nicht nachkommen, werden nach einer Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 6

Angehörige der Jugend-Organisation (JO) sind in Sektionsangelegenheiten ab ihrem 18. Altersjahr stimmberechtigt.

Art. 7

Wer sich um die Ziele des SAC hervorragende Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Sektionsvorstandes von der Mitgliederhauptversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden zum Ehrenmitglied ernannt werden.

III. Vereinsorgane

Art. 8

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Sektionsvorstand und dessen Leitender Ausschuss, die Kommissionen, die Rechnungsrevisoren, die Abgeordneten.

Art. 9

Die Sektion tritt mindestens sechsmal pro Jahr, jeweils am ersten Mittwoch eines Monats zu einer ordentlichen Mitglieder-

versammlung zusammen. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, in der Regel in den Clubnachrichten, und enthält die Verhandlungsgegenstände.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist über die traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

Anregungen wichtiger Natur müssen dem Leitenden Ausschuss oder dem Sektionsvorstand zur Begutachtung und Antragstellung überwiesen werden.

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu:

- a) Wahl des Präsidenten, des Sektionsvorstandes, der Kommissionen und der Rechnungsrevisoren;
- b) Wahl der Abgeordneten, soweit sie nicht durch den Sektionsvorstand bestimmt werden;
- c) Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und der Jahresberichte;
- d) Genehmigung der Reglemente;
- e) Entscheid über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte;
- f) Behandlung der Ausschlussreurse;
- g) Beratung der Traktanden der Abgeordnetenversammlung des SAC;
- h) Statutenänderungen.

Art. 10

Die Sektion wird durch den Sektionsvorstand vertreten. Ihm gehören normalerweise folgende Mitglieder an:

Präsident; Verantwortlicher für den Umweltschutz.

Vizepräsident; Verantwortlicher für Anlässe, Redaktor der Clubnachrichten, Vorsitzender der Bibliothek, Vertreter der Subsektionen.

Juristischer Sekretär; Protokollsekretär. Finanzchef; Sektionskassier, Mitgliederkassier.

Tourenchef; Leiterin der Frauengruppe, Veteranenobmann, JO-Chef.

Hüttenobmann; Hüttenverwalter, Chef des «Kübeli», Chefin des Chalets Teufi.

Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Funktionen ausüben.

Präsident und Vorstand werden für ein Jahr gewählt und sind unbeschränkt wiederwählbar.

Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte einen Leitenden Ausschuss, dem der Präsident und weitere Vorstandsmitglieder, in der Regel Vizepräsident, Juristischer Sekretär, Finanzchef, Tourenchef und Hüttenobmann, angehören.

Art. 11

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Budgetierte Ausgaben kann der Vorstand ohne nochmalige Vorlage tätigen, es sei denn, eine Ausgabe sei unter Vorbehalt der Sachvorlage im Voranschlag aufgeführt.

Dem Vorstand ist jährlich im Voranschlag ein Betrag von 6000 Franken zur Verfügung zu stellen. Er ist berechtigt, darüber hinaus in dringenden Fällen für Unvorhergesehenes und Ausserordentliches jährlich weitere 6000 Franken ohne Genehmigung durch die Mitgliederversammlung auszugeben.

Aufgaben des Leitenden Ausschusses sind nebst der Geschäftsführung und -leitung die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Der Vorstand kann einzelne Befugnisse dem Leitenden Ausschuss übertragen; er regelt dies durch einen Vorstandsbeschluss.

Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Leitenden Ausschusses.

Wichtige Geschäfte werden der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorgelegt. Insbesondere betrifft dies Kreditgeschäfte, welche die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten und Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung.

Art. 12

Für das Touren- und Hüttenwesen, für die Jugendorganisation und für andere Tätigkeitsgebiete werden, soweit nötig, alljährlich Kommissionen eingesetzt, deren Pflichten und Rechte durch Reglemente festgelegt werden können.

Art. 13

Die Jahresrechnung wird von zwei Revisoren geprüft. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre wird ein Ersatzmann gewählt, der ordentlicherweise im übernächsten Jahr an die Stelle des amtsältesten Revisors tritt.

Art. 14

Die Abgeordneten zu den Versammlungen des SAC werden je zur Hälfte durch den Vorstand und durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist die Anzahl der Abgeordneten ungerade, so wählt die Mitgliederversammlung einen Vertreter mehr als der Vorstand. Bei der Wahl der Abgeordneten sollen die weiblichen Sektionsmitglieder angemessen berücksichtigt werden.

IV. Organisationsbestimmungen

Art. 15

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar. Die Wahl des Präsidenten, des Sektionsvorstandes, der Kommissionen und der Rechnungsrevisoren sowie die Beratung des Voranschlages erfolgen in der Regel in der Hauptversammlung.

Jahresberichte und Jahresrechnungen sollen vor der Sommerpause des nächsten Jahres behandelt werden.

Art. 16

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht wenigstens zwanzig anwesende Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

V. Subsektionen

Art. 17

In der weiteren Umgebung von Bern, aber nur ausserhalb des Amtsbezirkes, können sich Subsektionen mit mindestens 25 Mitgliedern bilden. Ihre Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Stammsektion. Das Verhältnis zwischen Stamm- und Subsektion wird durch eine besondere

Vereinbarung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

VI. Mitgliedervereinigungen zu besonderen Zwecken

Art. 18

Für besondere Zwecke wie Pflege des Gesanges, des Fotografierens usw. können sich Vereinigungen bilden. Sie haben ihre Reglemente dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten und alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die Abrechnung einzureichen.

VII. Statutenänderungen

Art. 19

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung.

VIII. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten treten am . . . in Kraft.

Angenommen an der Mitgliederversammlung vom . . .

Namens der Sektion Bern des SAC

Der Präsident Der Sekretär:
Kurt Wüthrich Franz Stämpfli

Vom Zentralkomitee des SAC in St. Gallen genehmigt am . . .

JO-Ecke



Skitour aufs Simplon-Breithorn

31. Mai 1987

Um der drohenden Sommerhitze zu entfliehen, trafen sich am Samstag nachmittag im Berner Bahnhof zehn JO-Schnee-

freaks. Leider liess uns die unsichere Wetterprognose für die Alpennordseite vom Doldenhorn abschrecken.

Nach dreistündiger Fahrt mit Zug und Postauto zum Simplon-Hospiz erstellten wir mehr oder weniger souverän unsere «Hiebeler-Schläuche» inmitten von blühenden Krokussen, Anemonen und Schneefeldern. Danach kämpften Titus und Bachus gegen die Tücken der Gaskocher und bereiteten den abendlichen Festschmaus vor, während die übrigen die letzten wärmenden Sonnenstrahlen genossen. Bald schon zogen wir uns in die Schlafsäcke zurück. Nach einer windigen, aber trockenen Nacht weckte uns Titus bereits um halb fünf Uhr. Danach schlossen wir uns der Masse der (auto)mobilen Frühaufsteher an, die ebenfalls einem Gipfel (Monte Leone oder Breithorn) zustrebten. Anfangs erschwerte der gefrorene Schnee sowie ein Gewirr von Spuren und Rinnen den Aufstieg in der morgendlichen Kälte. Nach total vier Stunden Marschzeit erreichten wir den 3400 m hohen Gipfel, wo die herrliche Aussicht, die überraschende Windstille und die warme Sonne die Gipfelrast angenehm gestalteten. Nur Fipu verstand es trefflich, uns mit Sprüchen und Schneebällen am Dösen zu hindern.

Gegen elf Uhr lancierte Titus die prächtige Abfahrt: Bei anfänglich perfektem Sulzschnee und über weite, steile Hänge führen wir ins Tal (beziehungsweise auf den Pass) ab, wo uns die Krokusse und Anemonen bereits erwarteten.

Bis um drei Uhr konnten wir nun noch in der Sonne dösen, Zelte demontieren, Coupes essen, und dann mussten wir bereits die Heimreise antreten.

Nur Fipu war schliesslich vom Ausgang der Tour nicht vollauf befriedigt, da er eine ominöse Reepschnur nicht gewann:



Albert + Beat Zbinden Sanitäranlagen + Spenglerei

Eidg. dipl. Sanitär
Installateure und Spenglermeister
Technisches Büro

3006 Bern/Ostermundigen, Zentweg 3c
Telefon 031 5185 15